

Verhandlungsschrift

über die öffentliche Sitzung des **Gemeinderates** der Gemeinde **Pitzenberg** am **Dienstag, dem 06. Juni 2023** im **Gemeindeamt Pitzenberg (Sitzungssaal)**.

A n w e s e n d e

- 1) Bgm. Franz Haghofer (VP)
- 2) Vizebgm. Wolfgang Kinberger (VP)
- 3) GR Josef Baumgartner (VP)
- 4) GV DI (FH) Martin Werner (VP)
- 5) GR DI (FH) Hubert Brandmayr (VP)
- 6) GR Philipp Treibenreif (GR)
- 7) GR Christoph Neumüller BEd (GR)
- 8) GR Christian Mandl (FP)
- 9) GR Rico Welzel (SP)
- 10) GR Viktoria Stürzenbaum (VP)
- 11) GR Alexander Pohn (FP)
- 12) GR Friedrich Traidl (SP)

Ersatzmitglieder:

-

Der Leiter des Gemeindeamtes: Amtsleiter Markus Wintersteiger

Fachkundige Personen (§ 66 Abs.2 O.ö.GemO.1990):

Mitglieder mit beratender Stimme in Ausschüssen (§ 18 Abs.4 O.ö.GemO.1990):

Es fehlen:

entschuldigt:

- GR Lindebner Markus

Urlaub

unentschuldigt:

-

Die Schriftführerin (§ 54 Abs.2 O.ö.GemO.1990): Andrea Silbermayr

Der Vorsitzende eröffnet um 19:32 Uhr die Sitzung und begrüßt alle Anwesenden. Sodann stellt er fest, dass

- a) die Sitzung vom ihm – dem Bürgermeister – einberufen wurde;
- b) die Verständigung hierzu an alle Mitglieder zeitgerecht und schriftlich und nachweislich per Intranet am 30.05.2023 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;
- c) die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am 30.05.2023 öffentlich kundgemacht wurde;
- d) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- e) die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 07.03.2023 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

Die Tagesordnung umfasst:

- 1. Bericht des Bürgermeisters
- 2. Nachwahlen in Personalbeirat
- 3. Kenntnisnahme des Prüfungsausschussberichtes vom 22.05.2023 – Handlungsempfehlungen zum Prüfbericht der Gebarungsprüfung durch die Bezirkshauptmannschaft
- 4. Änderung Nr. 15 Flächenwidmungsplan Nr. 4 und Änderung Nr. 10 Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 2 – Umwidmung Teilfläche Grst. Nr. 1930 von Grünland in Bauland – Dorfgebiet; Beratung der Stellungnahmen und Beschlussfassung
- 5. Bestellung eines Feuerwehr Pflichtbereichskommandanten und dessen Stellvertreter
- 6. Calisthenic Anlage mit Laufstrecke
 - a) Beschluss Finanzierungsplan
 - b) Auftragsvergaben
 - c) Beschluss Übertragungsverordnung gem. § 43 Abs. 3 Oö. GemO 1990 idgF
- 7. Buswartehäuser
 - a) Abschluss Vereinbarung neues Buswartehaus Schotterparkplatz Pitzenbergholz
 - b) Auftragsvergabe Ankauf 2 neue Buswartehäuser
- 8. Wasserverband Hochwasserschutz Schwanenstadt-Umgebung – Beschluss Bürgschaftsvertrag und Darlehensurkunde für Übernahme Bürgschaft für Kredit zur Tilgung des Kredites für Grundstücksankauf
- 9. Erlassung eines Gleichstellungsprogrammes für die Gemeinde Pitzenberg

Allfälliges

DRINGLICHKEITSANTRAG

Es wird der **Antrag** gestellt, dem Tagesordnungspunkt

Regionale Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung Oberndorf bei Schwanenstadt – Beschluss Finanzierungsplan

die Dringlichkeit zuzuerkennen und diesen am Schluss der Tagesordnung unter dem Punkt Allfälliges zu behandeln.

Das Amt der Oö. Landesregierung hat mit Schreiben vom 05.06.2023 den Finanzierungsplan für die Regionale Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung Oberndorf bei Schwanenstadt übermittelt.

Der Finanzierungsplan ist von allen 8 am Projekt beteiligten Gemeinden zu beschließen. Nachdem die Einladung zur Sitzung mit Bekanntgabe der Tagesordnung bereits erfolgt ist und die nächste reguläre Gemeinderatssitzung erst im September stattfindet, soll der Beschluss des Finanzierungsplanes noch in dieser Sitzung erfolgen.

Abstimmung: EINSTIMMIGE Annahme

Vor Eintritt in die Tagesordnung hält der Vorsitzende fest, dass die Gemeinderatsfraktion der Grünen Pitzenberg einen Antrag stellt zur Korrektur des Tagesordnungspunktes TOP 6 des Protokolls vom 7. März 2023 lt. §46 Abs.2 der Gemeindeordnung.

Philipp Treibenreif bringt folgenden Einwand und stellt den Antrag das GR-Protokoll vom 7. März 2023 wie folgt abzuändern:

TOP 6: Ansuchen MSV Schwanenstadt um Erlass der Lustbarkeitsabgabe (Seite 10, Wortmeldung Philipp Treibenreif)

GR Philipp Treibenreif weist auf eine Pressemitteilung der ÖBB vom September 2021 hin, dass die Höhe der CO² Bepreisung mit 52€ **250€** pro Tonne bis zum Jahr 2030 vorgeschlagen wird.

Bürgermeister Haghofer lässt über den Antrag über Handerheben abstimmen.

Abstimmungsergebnis: EINSTIMMIGE Annahme

Tagesordnung, Beratungsverlauf und Beschlüsse:

1. Bericht des Bürgermeisters

Der Bürgermeister begrüßt die Anwesenden und teilt mit, dass die Geschwindigkeitsanzeigen in Aich vom Bauhof bereits montiert wurden und aktiv sind.

Des Weiteren informiert er, dass am 19.06.2023 der 3. Termin der Fahrradberatung zur Auswertung des Radlokalausweisens stattfindet.

Bezüglich dem Buswartehaus beim Gamper wird in Tagesordnungspunkt Nr. 7 thematisiert.

Der Vorsitzende erwähnt das Herr Stockinger nicht mehr bei der Firma Nöhmer beschäftigt ist. Mit dem Nachfolger Herrn Danner muss ein neuer Termin vereinbart werden und alles neu besprochen werden.

Der Verkehrsspiegel in Höck wird demnächst aufgestellt, der Sockel dafür ist bereits im Bauhof. Der mobile Verkehrsspiegel wird ebenfalls wieder eingesetzt im Bereich Kreuzung Litzing Richtung Übleis.

Bei der geplanten Photovoltaik Anlage in Höck fehlt noch der Abstand zum Wald, um das beförderte Projekt vom Land umzusetzen. Hierfür ist keine Widmung nötig. Firma Schneeberger ist bereits involviert und der Vertrag über den Haftungsausschluss mit Baumgartner Josef ist bereits vereinbart.

Durch die landwirtschaftliche Ausbringung von Gülle und darauffolgender Verschmutzung der Straße ist leider ein Unfall verursacht worden, dabei wurde auch das neue Geländer in der Wiesmühle beschädigt. Die Meldung an die Versicherung erfolgte bereits, Termin zur Reparatur ist noch offen.

Kurz teilt der Bürgermeister mit, dass auch die letzten Kanalanschlüsse erledigt sind.

Für die Umsetzung der geplanten Bankette muss noch gewartet werden, da vorher noch die derzeitigen Biogasernten abgeschlossen werden müssen. Der Termin der Durchführung ist für Anfang Juni festgehalten.

Der Vorsitzende führt an, dass das Projekt mit der Straßenmarkierung abgeschlossen ist.

2. Nachwahlen in Personalbeirat

Der Vorsitzende teilt mit, dass die Wahlen im Gemeinderat persönlich und geheim mittels Stimmzettel zu erfolgen haben, sofern nicht der **Gemeinderat einstimmig eine andere Art der Stimmabgabe beschließt (§ 52)**.

Gemäß § 14 Abs. 2 Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 besteht der Personalbeirat aus drei Dienstgebervertreter und zwei Dienstnehmervertreter. Im Zuge der konstituierenden Sitzung des Gemeinderates am 14.10.2021 wurden neben den drei Dienstgebervertreter HAGHOFER / NEUMÜLLER / KINBERGER als Dienstnehmervertreter die einzige in Pitzenberg angemeldete Dienstnehmerin HECHFELLNER gewählt.

Frau Hechfellner hat die Gemeinde verlassen, weshalb die Dienstnehmervertreter nachgewählt werden müssen. In der Zwischenzeit sind wieder 2 Dienstnehmerinnen bei der Gemeinde Pitzenberg angemeldet, weshalb die Nachwahl von 2 Dienstnehmervertreter möglich ist; Ersatzmitglieder können mangels bei der Gemeinde Pitzenberg angestellte DienstnehmerInnen nicht gewählt werden.

Die Dienstnehmervertreter des Personalbeirates werden vom Gemeinderat auf Grund von Vorschlägen der Personalvertretung bestellt. Kommt kein Vorschlag zustand, bestellt der Gemeinderat den Dienstnehmervertreter aus dem Kreis der Dienstnehmer.

Von der **Dienstnehmerseite** werden folgende Mitglieder vorgeschlagen:

Mitglied Julia QUICHMAIR	kein Ersatzmitglied
Mitglied Andrea SILBERMAYR	kein Ersatzmitglied

Der Bürgermeister stellt den Antrag, dass die Stimmabgabe für die Nachwahlen in den Personalbeirat per acclamation erfolgen soll.

Die Abstimmung erfolgt durch Handerheben und ergibt: EINSTIMMIGE ANNAHME

3. Kenntnisnahme des Prüfungsausschussberichtes vom 22.05.2023

Der Bürgermeister übergibt dazu das Wort an den Prüfungsausschussobmann Fritz Traidl und informiert den Gemeinderat über den Prüfungsausschussbericht.

Prüfungsergebnis

Zu Top 1: Prüfbericht der Gebarungsprüfung durch die BH

Finanzausstattung

Hundeabgabe

Eine Anhebung der Hundeabgabe auf 40 Euro wird empfohlen.

Der Prüfungsausschuss empfiehlt mit dem Stichtag 01.01.2024 die Abgabe mit den anderen Gemeinden des Verwaltungszentrums abzugleichen und wie in Oberndorf auf 40€, in Abstimmung mit den anderen Gemeinden, zu erhöhen.

Fremdfinanzierungen

Geldverkehrsspesen

Es wird empfohlen, Verhandlungen mit den Kreditinstituten über die Höhe der Spesen zu führen. Gegebenenfalls kann eine Reduzierung des wenig genutzten Kontos eine Einsparung bringen.

Es wird empfohlen bei der nächsten Ausschreibung auch ein Augenmerk auf die Spesenverrechnung zu legen und sich auch eine pauschalierte Spesenabrechnung, anstatt einer Abrechnung nach Anzahl der Buchungen anbieten zu lassen und diese Angebote genauer zu vergleichen.

Personal

Allgemeine Verwaltung

Die Gemeinde sollte genaue Aufzeichnungen über den Verwaltungsaufwand in den einzelnen Bereichen führen, um die Kosten auf die betrieblichen Einrichtungen realistisch umlegen zu können.

Die Arbeitszeit für den Bereich der Abfall-, Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung werden seit 01.01.2023 für die Dauer von 12 Monaten von der Verwaltung separat aufgezeichnet, damit die Verwaltungskosten anteilmäßig zu den Gesamtstunden realistisch dargestellt werden können. Der errechnete Schlüssel soll alle 5 Jahre neu evaluiert werden.

Öffentliche Einrichtungen

Abwasserbeseitigung

Da Kanalanschlussgebühren zweckgebundene Einnahmen sind, die ausschließlich für Investitionsausgaben, zur Bildung von zweckgebundenen Rücklagen oder für Tilgungen von Kanalbaudarlehen herangezogen werden dürfen, ist für die in den Jahren 2020 nicht zweckentsprechend verwendeten Mittel eine dementsprechende Verwendung vorzusehen.

Der Prüfungsausschuss empfiehlt die im Jahr 2020 nicht zweckentsprechend verwendeten Kanalanschlussgebühren in Höhe von 3.000 Euro im Jahr 2023 in dieser Höhe, aus der operativen Gebarung dem investiven Einzelvorhaben für Kanalbau zuzuführen.

Bereitstellungsgebühr

Bei der Erneuerung der Abwassergebührenordnung sollte die Gemeinde für angeschlossene, jedoch unverbaute Grundstücke eine Bereitstellungsgebühr beschließen.

Der Prüfungsausschuss empfiehlt dem Gemeinderat für das Jahr 2024 die Überarbeitung der Abwassergebührenordnung in Angriff zu nehmen und eine Bereitstellungsgebühr für angeschlossene, jedoch unverbaute Grundstücke anzudenken.

Ergänzende Wasser- und Kanalanschlussgebühren

Zu Vermeidung einer allfälligen Festsetzungsverjährung der ergänzenden Anschlussgebühren sowie zu Erzielung von Einnahmen empfehlen wir, entsprechende Schritte zu setzen (2.8. personalisierte Schreiben an die Objekteigentümer, ob hinsichtlich der Bemessungsfläche Änderungen eingetreten sind). Darüber hinaus sollten bei der nächsten Änderung der Wasser- und Kanalgebührenordnung die Regelung hinsichtlich des Entstehens des Abgabeanpruchs dahingehend abgeändert werden, dass der Abgabeanpruch auf die ergänzende Anschlussgebühr mit der Meldung der Gebührenrelevanten Änderung bzw. der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde entsteht.

Es wird empfohlen in einem der nächsten Mitteilungsblätter der Gemeinde mit einem speziellen Artikel auf die Verpflichtung zur Meldung von derartigen Ausbauten im Dach- und Kellergeschoß hinzuweisen (mit Beispielen und QR-Code mit Weiterleitung zur aktuellen Kanalgebührenordnung) und bei feuerpolizeilichen Überprüfungen auch in diese Richtung ein Augenmerk zu legen. Bei einer Änderung der Kanalgebührenordnung sollte man diese Regelung wie empfohlen andenken.

Abfallbeseitigung

Die Gemeinde sollte Maßnahmen ergreifen, um ein ausgeglichenes Ergebnis beim Betrieb der Abfallbeseitigung beizubehalten. Wenn mit organisatorischen Maßnahmen keine auszahlungssenkenden Wirkungen erzielt werden können, ist dem Abgang mit einer Erhöhung der Gebühren zu begegnen.

Es wird empfohlen die Gebühren weiterhin so festzusetzen, dass ein ausgeglichenes Budget dieser Position erzielt wird.

Kindergartentransport

Es wird empfohlen, die Elternbeiträge schrittweise auf 25 Euro pro Monat zu erhöhen.

Da die Gemeinde Atzbach den Beitrag bereits erhöht hat und auch die Gemeinde Rutzenham mit den Elternbeiträgen kostendeckend ist, sieht der Prüfungsausschuss keinen weiteren Handlungsbedarf.

Weitere wesentliche Feststellungen

Gastschulbeiträge

Die Gemeinde sollte die Gastschulbeitragsabrechnungen daraufhin überprüfen, inwieweit diese den gesetzlichen Vorgaben entsprechen und allfällige Abweichungen abklären.

Es wird empfohlen in Zukunft die Gastschulbeitragsabrechnungen genauer dahingehend zu überprüfen, ob auch wirklich nur verrechenbare Positionen eingerechnet werden.

Wärmeversorgung

Eine schriftliche Vereinbarung, in dem der Preis und die Menge der Pellets festgelegt sind, sollte vorgenommen werden.

Es wird empfohlen sich bei bestehenden Pelletseinkaufsgemeinschaften zu informieren beziehungsweise, und falls rechtlich möglich (Vergaberecht), diesen beizutreten, um von den großen Einkaufsmengen preislich zu profitieren.

Strom

Auf die Möglichkeit, eine Energieberatung in Anspruch zu nehmen und für die Effizienzsteigerung eine Energiebuchhaltung zu führen, wird verwiesen und empfohlen.

Dadurch, dass dieser Punkt in der letzten Prüfungsausschusssitzung behandelt wurde, sieht hier der Prüfungsausschuss keinen weiteren Handlungsbedarf.

Versicherungen

Das gesamte Versicherungsportfolio sollte unter Wahrung des vollständigen Deckungsumfangs längstens alle 5 Jahre einer fundierten Analyse unterzogen, nachverhandelt und gegebenenfalls neu vergeben werden.

Es wird empfohlen sich hierbei mit den anderen Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft abzusprechen und ggf. gemeinsam über einen unabhängigen Versicherungsdienstleister auf Honorarbasis Analysen aller Versicherungen der Gemeinden durchführen zu lassen.

Ansatz 016

Die Verbuchung hat zukünftig entsprechend den Vorgaben gemäß Kontierungsleitfaden zu erfolgen und ist der jeweils dafür vorgesehenen Haushaltspost bzw. Ansatz zuzuordnen. Zu den geringwertigen Wirtschaftsgütern (GWG) gehören abnutzbare, bewegliche Gegenstände des Anlagevermögens, die selbstständig nutzbar sind und für die ab 1. Jänner 2020 eine Obergrenze von 800 Euro gilt. Im Hoheitsbereich gilt die Wertgrenze einschließlich Umsatzsteuer, im Unternehmensbereich hingegen netto. Dies ist bei der Verbuchung der einzelnen Geschäftsfälle zu beachten.

Der Ansatz 016 wurde bereits mit dem Rechnungsabschluss 2022 auf den Ansatz 010100 umgebucht und die Kontierung somit richtiggestellt. Es ist auf die Einhaltung der Wertgrenzen der GWG zu achten.

Gemeindevertretung

Die Bestimmungen der OÖ. Gemeindeordnung 1990 sind zu beachten.

In Zukunft werden 5 Prüfungsausschusssitzungen pro Jahr durchgeführt, damit die Anzahl der Sitzungen mit den Bestimmungen der OÖ. Gemeindeordnung 1990 übereinstimmt.

Zu TOP 2 Allfälliges

Die nächste Prüfungsausschusssitzung findet am 12. September 2023 um 18:30 Uhr statt. Als Tagesordnungspunkte wurden die Gastschulbeiträge sowie auch Allfälliges vereinbart. Keine weiteren Meldungen

Nachdem keine Fragen und Wortmeldungen folgen, gilt der Prüfungsausschussbericht vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

- 4. Änderung Nr. 15 Flächenwidmungsplan Nr. 4 und Änderung Nr. 10 Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 2 – Umwidmung Teilfläche Grst. Nr. 1930 von Grünland in Bauland – Dorfgebiet; Beratung der Stellungnahmen und Beschlussfassung**

Der Bürgermeister berichtet, dass der Gemeinderat in der Sitzung am 07.03.2023 den Einleitungsbeschluss gefasst hat, dass eine Teilfläche der Parzelle Nr. 1930 von Grünland in Bauland Dorfgebiet umgewidmet werden soll.

Mit Verständigung vom 12.04.2023 wurde den im § 33 Abs. 2 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 genannten Dienststellen und den betroffenen Grundeigentümern Gelegenheit gegeben zur beabsichtigten Abänderung Stellung zu nehmen.

Folgende Stellungnahmen sind bisher eingelangt:

Land Oberösterreich – Abteilung Raumordnung vom 23.05.2023 (DI Kadar, MSc)

In dieser Stellungnahme sind die Stellungnahmen der nachstehenden Abteilungen des Landes eingearbeitet:

- Land Oberösterreich – Abteilung Wasserwirtschaft
- Land Oberösterreich – Abteilung Natur- und Landschaftsschutz
- Land Oberösterreich – Abteilung Land- und Forstwirtschaft
- BH Vöcklabruck – Forstfachliche Stellungnahme

Auszug:

„In Berücksichtigung der Aussagen der ergänzend eingeholten fachlichen Stellungnahmen - diese werden Ihnen zur weiteren Berücksichtigung beiliegend zur Kenntnis gebracht - wird mitgeteilt, dass die Änderung in der vorliegenden Form derzeit abzulehnen ist.

Die großzügige Baulanderweiterung kann aus fachlicher Sicht nicht nachvollzogen werden, zumal im Westen noch gewidmetes Bauland zur Verfügung steht.

Aus rein raumordnungsfachlicher Sicht kann - unabhängig der u.a. Beurteilung der anderen Fachdienststellen - allenfalls die Erfassung der bestehenden Gebäude mit Dorfgebiet (incl. einer Überlagerung mit einer entsprechenden Schutzzone in welcher jedenfalls eine Wohnnutzung ausgeschlossen wird) vertreten werden.

Aus naturschutzfachlicher Sicht wird die weitere Vergrößerung des Betriebs mit weiteren Eingriffen in den Naturraum einhergehen. Daher werden die gegenständlichen Änderungen aufgrund von Auswirkungen auf das Landschaftsbild negativ beurteilt.

Aus forstfachlicher Sicht wird die Einhaltung eines entsprechenden Waldperimeters (30 m ausgehend von der Waldrandlinie in der Natur) gefordert.

Aufgrund der geplanten Wasserversorgung mittels Hausbrunnen ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht die Widmung abzulehnen. Aus fachlicher Sicht ist im gegenständlichen Fall für eine geordnete und sichere Wasserversorgung entsprechend der Oö. Landesstrategie "Zukunft Trinkwasser" grundsätzlich eine zentrale, öffentliche Anlage erforderlich.

Die Wasserversorgung des Bestandsgebäudes (ehemaliges landwirtschaftliches Objekt – Werbeagentur, Wohnsitz) erfolgt mit einem bestehenden Hausbrunnen. Eine Wasserversorgung über eine Wassergenossenschaft ist im Siedlungsgebiet nicht gegeben.

Der Vollständigkeit halber wird noch darauf hingewiesen, dass sich die Planungsfläche innerhalb des Regionalprogrammes "Trinkwassernutzung aus Tiefengrundwässern" (LGBl. Nr. 130/2021) befindet. Diese überörtliche Planung ist gemäß Oö. Planzeichenverordnung 2021, Anlage 1, Pkt. 2.6.4 darzustellen.

Die Darstellung des Regionalprogrammes "Trinkwassernutzung aus Tiefengrundwässern" erfolgte bereits gemäß Oö Planzeichenverordnung 2021, Anlage 1, Pkt. 2.6.4 im Änderungsplan vom 11.04.2023.

Hinsichtlich des Baubestandes auf der ggst. Umwidmungsfläche ist die Grundlagenforschung zu ergänzen (u. a. Feststellungen der Gemeinde zum Baukonsens). Die rechtliche Beurteilung hinsichtlich der erforderlichen von der Gemeinde durchzuführenden Grundlagenforschung und Inte-

ressenabwägung (§ 36 Abs. 6 OO.ROG 1994) wird im aufsichtsbehördlichen Genehmigungsverfahren durch die Aufsichtsbehörde erfolgen.

Der Neubau einer Wagenremise auf Parz. 1930 wurde mit Bescheid Zl.: Bau-131-358/2004 vom 6.7.2004 bewilligt. Der Baubeginn wurde mit 8.7.2004 und die Baufertigstellung mit 18.12.2006 gemeldet. 2017 wurde der Einbau eines Heizraumes und Hackgutlagers sowie der Einbau einer Hackschnitzelheizungsanlage in der bestehenden Maschinenhalle (Wagenremise) mit Bescheid Zl.: Bau-131/470-2017-E vom 23.08.2017 bewilligt.

Anmerkung:

Der vorgelegte Plan scheint nicht mit dem GR-Beschluss (siehe Verhandlungsschrift vom 07. März 2023) übereinzustimmen, da eine Fläche von "...rd. 1.400 m² ..." beschlossen wurde, laut Plan bzw. Stellungnahme des Planverfassers jedoch eine nicht unwesentlich größere Fläche von ca. 1.822 m² umgewidmet werden soll."

Stellungnahme von Frau Claudia Pauzenberger (Eigentümerin Gst. 1933) vom 15.05.2023

„bezugnehmend auf die o.a. Änderung Nr. 15 und Nr. 2, teile ich Ihnen mit, dass ich keine Einwände vorbringe.“

Es soll nun die weitere Vorgehensweise zum Änderungsverfahren beraten werden.

Bürgermeister Haghofer übergibt das Wort an Amtsleiter Markus Wintersteiger. Herr Wintersteiger erklärt nochmal den Sachverhalt anhand des Grundrissplans. GR Fritz Traidl fragt nach, welchen Zweck der Bauherr mit 400m² mehr Bauland hat.

Lt. verschiedenen Aussagen benötigt er einen Bauplatz, es wird allerdings in Frage gestellt ob hier etwas für landwirtschaftlichen Zweck oder ein Wohngebäude gebaut werden möchte?

Da auf die Stellungnahme reagiert werden muss, berät der Gemeinderat weiter. Tatsache ist, dass die 1800m² nicht beschlossen werden können. Haghofer führt aus, der Grundstückseigentümer soll seine tatsächlichen Vorhaben offen aussprechen, sodass dies in der nächsten Gemeinderatsitzung neu beschlossen werden kann.

GR Hubert Brandmayr stellt fest, dass verschiedene Punkte noch offen sind, z. B. ob betrieblich oder landwirtschaftlich gebaut werden möchte. Können auch die Abstände zu den Grundgrenzen eingehalten werden?

Weiter schlägt Brandmayr vor, ein gemeinsames persönlichen Gespräch mit dem Besitzer zu suchen, um sein Anliegen zu klären.

Die Gemeinderäte und der Bürgermeister stimmen dem Vorschlag zur Terminvereinbarung zu.

5. Bestellung eines Feuerwehr Pflichtbereichskommandanten und dessen Stellvertreter

Der Vorsitzende liest vor:

Im Jahr 2023 haben wieder Feuerwehrwahlen stattgefunden. Durch die Aufteilung des Pflichtbereiches Pitzenberg auf die beiden Feuerwehren Pühret und Rutzenham ist von der Gemeinde Pitzenberg ein Pflichtbereichskommandant sowie dessen Stellvertreter zu bestellen.

Die beiden Feuerwehren haben sich in Gespräche darauf geeinigt, dass

HBI Friedl-Asamer Günther, Kommandant der FF Pühret zum Pflichtbereichskommandant

und

HBI Manfred Heimbuchner, Kommandant der FF Rutzenham zum Pflichtbereichskommandantenstellvertreter

werden soll.

Die Bestellung erfolgt von der Gemeinde mittels Bescheid.

Da keine Wortmeldungen mehr folgen, stellt der Bürgermeister den Antrag, dass der Gemeinderat beschließen möge, das HBI Friedl-Asamer Günter, Kommandant der FF Pühret zum Pflichtbereichskommandant der Gemeinde Pitzenberg wird und HBI Manfred Heimbuchner, Kommandant der FF Rutzenham zum Pflichtbereichskommandantenstellvertreter der Gemeinde Pitzenberg bestellt wird.

Die Abstimmung erfolgt durch Handerheben und ergibt: EINSTIMMIGE ANNAHME

6. Calisthenic Anlage mit Laufstrecke

- a) Beschluss Finanzierungsplan
- b) Auftragsvergaben
- c) Beschluss Übertragungsverordnung gem. § 43 Abs. 3 Oö. GemO 1990 idgF

Der Bürgermeister berichtet:

a) Beschluss Finanzierungsplan

Die Gemeinderäte Pitzenberg, Oberndorf bei Schwanenstadt und Atzbach haben im Dezember 2022 den Grundsatzbeschluss für die Errichtung einer Calisthenic-Anlage mit Laufstrecke mit zu erwartenden Kosten von 100.000 Euro mit einer 60%igen LEADER-Förderung gefasst.

Finanzierungsplan laut Voranschlag 2023:

Gesamtkosten	EUR	100.000,--
finanziert durch:		
60% LEADER-Förderung	EUR	60.000,--
1/3 Anteil Restkosten Gde. Pitzenberg	EUR	13.400,--
1/3 Anteil Restkosten Gde. Oberndorf	EUR	13.300,--
1/3 Anteil Restkosten Gde. Atzbach	EUR	13.300,--

Jede Gemeinde übernimmt die anteiligen Restkosten für die im Gemeindegebiet aufgestellten Geräte. Nachdem diese noch nicht feststehen, wurde eine gleichmäßige Aufteilung auf die 3 Gemeinden angenommen.

Bürgermeister Haghofer übergibt das Wort an Vizebgm. Wolfgang Kinberger. Die Umsetzung der Anlage soll im Sommer stattfinden, im Anschluss erfolgt die Laufstrecke. Für die Verwirklichung muss die Grundfläche eben sein, geplant sind einzelne Punktfundamente. Der Wunsch ist eine Wassertränke zu realisieren, hier muss auf die Verkeimung Rücksicht genommen werden, da die Leitung von 100m zu lange ist. Ob hier die Wassertränke einen anderen Platz bekommt, oder ein Trinkbrunnen eine Alternative wäre ist noch in Klärung? Jährliche Überprüfungen müssen hier ebenfalls berücksichtigt werden. GR Fritz Traidl findet die Idee in Ordnung, stellt es jedoch in Frage ob überhaupt ein Wasser dort benötigt wird. Der Vorschlag von Philipp Treibenreif bei der Laufstrecke eine Wassertränke umzusetzen, kommt gut an. Vizebgm. Wolfgang Kinberger erwähnt das bei der nächsten Fraktionssitzung auch die umliegenden beteiligten Gemeinden dabei sein sollten, um weiter Entscheidungen zu treffen.

Auf Nachfrage erklärt Amtsleiter Markus Wintersteiger nochmal kurz die genaue Aufteilung des Budgets.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen sind, stellt der Bürgermeister den Antrag, dass der Finanzierungsplan für das Vorhaben „Calisthenic-Anlage mit Laufstrecke“ in den Gemeinden Oberndorf bei Schwanenstadt, Pitzenberg und Atzbach folgendermaßen beschlossen wird:

Gesamtkosten	EUR	100.000,--
finanziert durch:		
60% LEADER-Förderung	EUR	60.000,--
1/3 Anteil Restkosten Gde. Pitzenberg	EUR	13.400,--
1/3 Anteil Restkosten Gde. Oberndorf	EUR	13.300,--
1/3 Anteil Restkosten Gde. Atzbach	EUR	13.300,--

Die Abstimmung erfolgt durch Handerheben und ergibt: EINSTIMMIGE ANNAHME

b) Auftragsvergaben

Nachdem die Gemeinde Pitzenberg als federführende Gemeinde die Ausgaben im Voranschlag vorgesehen hat, sind auch sämtliche Auftragsvergaben durch den Gemeinderat der Gemeinde Pitzenberg zu beschließen.

Lt. Kinberger Wolfgang werden noch neue Angebote eingeholt, da die vorliegenden Angebote das Budget überschreiten.

c) Beschluss Übertragungsverordnung gem. § 43 Abs. 3 Oö. GemO 1990 idgF

Gemäß § 43 Abs. 3 der Oö. GemO kann der Gemeinderat das ihm zustehende Beschlussrecht bei der Abwicklung eines bestimmten Vorhabens der Gemeinde, insbesondere eines Bauvorhabens, ganz oder zum Teil dem Gemeindevorstand oder – unter Beachtung der Wertgrenzen des § 58 Oö. GemO – dem Bürgermeister durch Verordnung übertragen. Diese Verordnung hat jedenfalls die Befugnisse des Gemeindevorstandes oder des Bürgermeisters sowie Bestimmungen über eine Berichtspflicht im Gemeinderat zu enthalten. Die Erlassung ist nur zulässig, sofern

- a) die Übertragung im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit gelegen ist,
- b) der Gemeinderat die Durchführung des Vorhabens beschlossen hat und
- c) ein Beschluss des Gemeinderates über die Aufbringung des Geldbedarfs (Finanzierungsplan) einschließlich einer gem. § 86 allenfalls erforderlicher aufsichtsbehördlicher Genehmigung vorliegt.

Diese Voraussetzungen liegen bei dem gegenständlichen Vorhaben vor. Es soll daher eine Übertragungsverordnung lt. Anlage TOP 6c beschlossen werden.

Da keine Wortmeldungen mehr folgen, stellt der Bürgermeister den Antrag, dass für das Vorhaben „Calisthenic Anlage“ eine Übertragungsverordnung gemäß § 43 Abs. 3 Oö. GemO 1990 i.d.g.F. entsprechend der Anlage 6c erlassen wird. Die Anlage TOP 6c bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Beschlusses.

Die Abstimmung erfolgt durch Handerheben und ergibt: EINSTIMMIGE ANNAHME

7. Buswartehäuser

- a) **Abschluss Vereinbarung neues Buswartehaus Schotterparkplatz Pitzenbergholz**
- b) **Auftragsvergabe Ankauf 2 neue Buswartehäuser**

Der Vorsitzende teilt mit, dass der Eigentümer bereits zugestimmt hat, ein Buswartehaus für Schul- und Kindergartenkinder auf seinem Parkplatz errichten zu dürfen.

a) Abschluss Vereinbarung neues Buswartehaus Schotterparkplatz Pitzenbergholz

In der Ortschaft Pitzenbergholz soll im Bereich des geschotterten Parkplatzes Gamper, Grundstück Nr. 1760/1 KG 50208 Pitzenberg ein neues Buswartehaus aufgestellt werden. Das Grundstück ist im Eigentum von Herrn und Frau Gamper Christian und Judith. Für die Gestattung der Aufstellung soll die Vereinbarung laut Anlage TOP 7a abgeschlossen werden.

Anlage TOP 7a – Vereinbarung Gamper – Gde. Pitzenberg für Buswartehaus Pitzenbergholz

GR Fritz Traidl fragt nach dem Standort des Buswartehauses. Bürgermeister Haghofer erklärt dies anhand eines Grundrissplanes. Angedacht wird, das Buswartehaus aus Glas im Bereich der Kreuzung zu bauen, da hier bereits eine Straßenlampe steht. Dazu soll ein Radständer und eine Bank vorgesehen werden. Der Gemeinderat diskutiert über die drei vorliegenden Angebote und entscheidet sich für die Firma Maluk.

Nachdem keine Wortmeldungen mehr sind, stellt der Bürgermeister den Antrag, dass die Gemeinde Pitzenberg mit den Grundeigentümern des Grundstückes Nr. 1760 KG 50208 Pitzenberg

zenberg, Herrn und Frau Gamper Christian und Judith, Pitzenbergholz 16a, 4690 Pitzenberg, für die Aufstellung eines Buswartehauses die Vereinbarung laut Anlage TOP 7a abschließt. Die Anlage TOP 7a bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Beschlusses.

Die Abstimmung erfolgt durch Handerheben und ergibt: EINSTIMMIGE ANNAHME

b) Auftragsvergabe Ankauf neues Buswartehäuser

Für die Anschaffung des neuen Buswartehauses für den Schotterparkplatz Pitzenbergholz wurde bei 3 Firmen um Angebote angefragt.

Folgende Angebote wurden gelegt:

- | | |
|---|--------------|
| • Fa. Gehmaier Metalltechnik, Dorf a.d.Pram,
Angebot lt. Anlage TOP 7b/1 | EUR 6.652,80 |
| • Fa. Maluk GmbH, Kühnsdorf,
Angebot lt. Anlage TOP 7b/2 (ohne Sitzbank) | EUR 4.893,60 |
| • Fa. Ziegler Außenanlagen GmbH, Regau | EUR 5.850,06 |

Das notwendige Betonfundament wird vom Dienstleistungszentrum in Eigenregie errichtet.

Da keine Wortmeldungen folgen, stellt der Vorsitzende den Antrag an den Gemeinderat, dass der Auftrag für die Lieferung eines Buswartehauses für den Schotterparkplatz Pitzenbergholz an die Fa. Maluk GmbH, Rosenhain 24, 9125 Kühndorf zu den im Angebot Nr. AN-05670-3 vom 26.05.2023 lt. Anlage TOP 7b/2 angeführten Konditionen und Angebotspreis von 4.893,60 Euro inkl. MWSt. (ohne Sitzbank) vergeben wird.

Die Anlage TOP 7b/2 bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Beschlusses.

Die Abstimmung erfolgt durch Handerheben und ergibt: EINSTIMMIGE ANNAHME

8. Wasserverband Hochwasserschutz Schwanenstadt-Umgebung – Beschluss Bürgerschaftsvertrag und Darlehensurkunde für Übernahme Bürgschaft für Kredit zur Tilgung des Kredites für Grundstücksankauf

Der Bürgermeister berichtet, dass die Gemeinde Pitzenberg in der Gemeinderatssitzung am 06.12.2022 beschlossen hat, dass für das Darlehen in Höhe von 319.500 Euro, welches zur Tilgung des Kreditkontos Nr. 32107-522900 (Grundstücksankauf Hochwasserrückhaltebecken) aufgenommen wird, die anteilige Bürge- und Zahler Haftung gemäß § 1357 ABGB im Ausmaß von 10 Prozent übernommen wird.

Die Übernahme der Haftung wird mittels Bürgschaftsvertrag lt. Anlage TOP 8a festgehalten, das neue Darlehen wird mit der Darlehensurkunde lt. Anlage TOP 8b aufgenommen. Das Kreditinstitut beabsichtigt, diese Finanzierung in das Deckungsregister für Ansprüche aus den von der Erste Group Bank AG ausgegebenen gedeckten Schuldverschreibungen oder in das Deckungsregister für Ansprüche aus den von der Allgemeine Sparkasse Oberösterreich Bankaktiengesellschaft ausgegebenen gedeckten Schuldverschreibungen einzutragen. Dieser Absicht wird mit der Zustimmungserklärung lt. Anlage TOP 8c zugestimmt.

Laut Tilgungsplan vom November 2022 der Sparkasse errechnet sich beim derzeitigen Zinssatz von 2,863% eine Pauschalrate in Höhe von 18.521,44 pro Halbjahr, somit 37.042,88 Euro pro Jahr.

Pauschalrate pro Jahr lt. dzt. Tilgungsplan	EUR	37.042,88
Anteil Oberndorf 45 %	EUR	16.669,30
Anteil Pitzenberg 10 %	EUR	3.704,29
Anteil Schwanenstadt 45 %	EUR	16.669,29

Die Gemeinde Pitzenberg muss als Bürge und Zahler die beiden Urkunden vollinhaltlich zur Kenntnis nehmen und beschließen, zudem ist auch die Zustimmungserklärung für die Eintragung in ein Deckungsregister zu beschließen.

AL Markus Wintersteiger erklärt, dass die Übernahme der Haftung der iKD angezeigt werden muss und bringt alle Urkunden vollinhaltlich (Bürgschaftsvertrag, Darlehensvertrag, Deckungsregister) zur Kenntnis.

Der Bürgermeister stellt den Antrag an den Gemeinderat, der Gemeinderat möge beschließen: Die Gemeinde Pitzenberg beschließt vollinhaltlich die Darlehensurkunde lt. Anlage TOP 8a für das Darlehen in Höhe von 319.500 Euro, welches zur Tilgung des Kreditkontos Nr. 32107-522900 aufgenommen wird (Darlehenshöhe 319.500,-- Euro, Aufschlag 0,780% auf Basis 6-Monats-Euribor) sowie den Bürgschaftsvertrag lt. Anlage TOP 8a, mit welcher die Gemeinde Pitzenberg die anteilige Bürge- und Zahler Haftung gemäß § 1357 ABGB im Ausmaß von 10 Prozent übernimmt und die Zustimmung zur Eintragung in ein Deckungsregister gemäß § 10 Abs. 2 Pfandbriefgesetz lt. Anlage TOP 8c. Die Anlagen TOP 8a, TOP 8b und TOP 8c bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Beschlusses.

Die Abstimmung erfolgt durch Handerheben und ergibt: EINSTIMMIGE ANNAHME

9. Erlassung eines Gleichstellungsprogrammes für die Gemeinde Pitzenberg

Bürgermeister Haghofer informiert, dass das Oö. Gleichbehandlungsgesetz 2021 (Oö. GBG 2021), LGBl. Nr. 76/2021 i.d.g.F., bildet die Grundlage für positive Maßnahmen zur Erreichung der Gleichstellungsziele. Gemäß § 34 Oö. GBG 2021 hat der Gemeinderat bzw. die Verbandsversammlung (bei Gemeindeverbänden) ein Gleichstellungsprogramm zu erlassen. Dieses Programm ist für einen Zeitraum von sechs Jahren zu erstellen und jeweils nach drei Jahren an die aktuellen Entwicklungen anzupassen.

Das Gleichstellungsprogramm ist ein gesetzlich verankertes Instrument mit klaren Zielen und Vorgaben zur Förderung unterrepräsentierter Geschlechter in einzelnen Berufsfeldern. Es dient der Herstellung von Chancengleichheit und sieht verschiedene Maßnahmen zur Beseitigung von bestehenden Unterrepräsentationen bzw. Benachteiligungen eines Geschlechts vor.

Die Gleichbehandlungskommission der Gemeinden hat einen neuen Leitfaden und ein Musterbeispiel zur Erstellung eines Gleichstellungsprogramms für die oberösterreichischen Gemeinden erarbeitet und diese Dokumente in Übereinkommen mit dem OÖ Gemeindebund übermittelt. Das Muster wurde an die Gegebenheiten der Gemeinde Pitzenberg angepasst und bildet die Anlage TOP 9.

Die im Gleichstellungsprogramm angeführte Statistik über die Beschäftigtenzahlen, aufgeschlüsselt nach Geschlecht, mit Beschäftigungsausmaß, Funktionslaufbahn, Funktion und Bereich wurde mit Stichtag __23.05.2023__ erstellt und liegt dem Gleichstellungsprogramm lt. Anlage TOP 9 bei.

Bürgermeister Haghofer übergibt das Wort an Amtsleiter Markus Wintersteiger. Herr Wintersteiger erklärt kurz einzelne Punkte des Gleichstellungsprogrammes.

Nach kurzer Diskussion stellt der Bürgermeister den Antrag an den Gemeinderat, das Gleichstellungsprogramm der Gemeinde Pitzenberg gemäß § 34 Oö. Gleichbehandlungsgesetz 2021 laut Anlage TOP 9 zu erlassen.

Die Anlage TOP 9 bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Beschlusses.

Die Abstimmung erfolgt durch Handerheben und ergibt: EINSTIMMIGE ANNAHME

Allfälliges:**DRINGLICHKEITSANTRAG****Amtsbericht für Behandlung unter Allfälliges:**

Die Gemeinde Oberndorf bei Schwanenstadt hat für die gemeinsame Regionale Kinderbetreuungseinrichtung den Antrag auf Gewährung von Bedarfszuweisungsmittel beim Amt der Oö. Landesregierung eingebracht.

Mit Schreiben vom 05.06.2023, IKD-2022-657483/16-Wob, teilt das Amt der Oö. Landesregierung mit, dass die Überprüfung des Antrages vom 16.05.2023, GZ 2403/2023 aus Sicht des Amtes der Oö. Landesregierung im Einvernehmen mit der Direktion Kultur und Gesellschaft, Abteilung Gesellschaft für das Projekt „Neubau einer Regionalen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung“ folgende Finanzierungsdarstellung ergibt:

Bürgermeister Haghofer übergibt das Wort an Amtsleiter Wintersteiger.

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	2024	2025	2026	2027	Gesamt in Euro
Eigenmittel der Gemeinde		3.300			3.300
Interessentenbeitrag – KTZ von beteiligten Gemeinden		324.950			324.950
BMBWF Art 15a B-VG Zweckzuschuss – Elementar-pädagogik		417.500			417.500
LZ, KIGA	130.000	130.000	130.000	128.300	518.300
LZ, KS	220.000	220.000	220.000	217.100	877.100
BZ – Regionalisierungsfonds – KIGA	106.000	106.000	106.000	106.000	424.000
BZ – Regionalisierungsfonds – KS	179.400	179.400	179.400	179.400	717.600
Summe in € exkl. Mwst.	635.400	1.381.150	635.400	630.800	3.282.750

Der gegenständliche Finanzierungsplan erlangt nur Gültigkeit unter der Bedingung, dass das Projekt spätestens im Nachtragsvoranschlag 2023 und Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplanung der Gemeinde Oberndorf bei Schwanenstadt korrekt dargestellt und der gegenständliche Finanzierungsplan nach den Rechenwerken beschlossen wird. Nach Beschlussfassung der aktualisierten Rechenwerke ist uns unter Anschluss der diesbezüglichen Unterlagen ehest möglich zu berichten.

Die **Förderbasis** für die in der Finanzierungsdarstellung genehmigten Gesamtkosten sind die von der federführenden Direktion Kultur und Gesellschaft, Abteilung Gesellschaft, entsprechend deren Schreiben vom 16.05.2023 festgestellten anerkeennbaren Kosten in der Höhe von **insgesamt 3.282.750 Euro netto** und teilen sich wie folgt auf:

- 2.188.500 Euro netto Anteil Krabbelstube (= rd. 2/3)
- 1.094.250 Euro netto Anteil Kindergarten (= rd. 1/3)

Die in der obigen Finanzierungsdarstellung allenfalls enthaltenen Landeszuschüsse sind gesondert bei der zuständigen Landesstelle zu beantragen.

Für die Gewährung und Flüssigmachung der für das Jahr 2027 in Aussicht gestellten Bedarfszuweisungsmittel ist die Vorlage der Endabrechnung / einer Kostenfeststellung (gemäß Musterformular) erforderlich.

Die in der Finanzierungsdarstellung für die Jahre 2024 bis 2027 angeführten Finanzmittel werden unter der Annahme vorgemerkt, dass die Finanzkraft annähernd gleichbleibt, die Gebarung sparsam geführt wird, die gewährten Finanzmittel ordnungsgemäß verwendet werden und der Einsatz der sonstigen Förderungsmittel bei der weiteren Antragstellung auf Gewährung von Bedarfszuweisungen für das nächste Jahr nachgewiesen wird.

Die für die Jahre 2024 bis 2027 vorgemerkten Mittel können nur nach ihrer Verfügbarkeit gewährt werden.

Die Gewährung und Flüssigmachung der in Aussicht gestellten Bedarfszuweisungsmittel erfolgt auf Antrag der Gemeinde Oberndorf bei Schwanenstadt, bei Nachweis des Bedarfes und des Einsatzes der vorgesehenen Eigen- bzw. der übrigen vorgesehenen Finanzierungsmittel und nach Verfügbarkeit der Bedarfszuweisungsmittel.

Gemäß den Bestimmungen des § 86 der Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO. 1990), LGBl. Nr. 91/1990, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 90/2021 bedarf der Beschluss über die Aufbringung des Geldbedarfs für das gegenständliche Vorhaben der aufsichtsbehördlichen Genehmigung. Diese Genehmigung wurde mit dem gegenständlichen Schreiben erteilt.

Gemäß den geltenden Richtlinien zur Gewährung von Gemeinde-Bedarfszuweisungen ist der aufsichtsbehördliche Finanzierungsplan durch den Gemeinderat zu beschließen.

Über den erfolgten Baubeginn ist die Direktion Inneres und Kommunales schriftlich zu informieren.

Maßnahmen nach dem Oö. Kulturförderungsgesetz:

Sind zur Finanzierung von Hochbauvorhaben von Gemeinden und Gemeindeverbänden Landesbeiträge und Bedarfszuweisungen im Ausmaß von insgesamt mehr als 50 % der Bausumme vorgesehen, sind nach der Oö. Kulturförderungsgesetz-Novelle 2000, LGBl. Nr. 58/2000, Aufwendungen für kulturelle Zwecke in Höhe von mindestens 1,5 % der Bausumme zu tätigen.

Im Formblatt 'Zusammenstellung der Kosten bei Durchführung von Hochbauvorhaben von oberösterreichischen Gemeinden, Gemeindeverbänden und freien Wohlfahrtsträgern' sind diese Aufwendungen unter der Rubrik 'KUNST AM BAU' darzustellen bzw. auszuweisen (siehe unseren Erlass vom 10. Dezember 2001, Gem-O10048/63-2000-Lg/Dr).

Für Fragen und Auskünfte in dieser Angelegenheit ist die Direktion Kultur und Gesellschaft sachlich zuständig.

Es wird auf die Bestimmung des § 80 Abs. 2 der Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO. 1990), LGBl. Nr. 91/1990, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 90/2021 hingewiesen.

Die Bestimmungen des Erlasses IKD-2017-194415/196-Hi vom 18. Juli 2018 (betr. die Kostendämpfung bei vom Land mitfinanzierten Bauvorhaben von Gemeinden und Gemeindeverbänden) sind zu beachten.

Zudem wird in Bezug auf etwaige Mehrkosten auf die Richtlinien der Gemeindefinanzierung NEU (Projektfonds, Punkt 3.3) hingewiesen, die den gänzlichen Entfall der Förderung (BZ und LZ) vorsehen, wenn der anerkannte und förderbare Kostenrahmen eines investiven Einzelvorhabens um mehr als ein Fünftel überschritten wird und die vorherige Abstimmung der Mehrkosten mit der Direktion Inneres und Kommunales bzw. der zuständigen Fachabteilung nicht erfolgt ist.

Ein Protokollauszug jener Gemeinderatssitzung, dem der Beschluss der Rechenwerke entnommen werden kann, ist ehestmöglich von der Gemeinde Oberndorf bei Schwanenstadt vor Antrag auf Flüssigmachung der 1. Rate vorzulegen.

Ein Protokollauszug jener Gemeinderatssitzung, dem der Beschluss der oben angeführten Finanzierung entnommen werden kann, ist spätestens vor dem Antrag auf Flüssigmachung der 1. Rate der in Aussicht gestellten Bedarfszuweisungsmittel von der Gemeinde Oberndorf bei Schwanenstadt sowie von allen beteiligten Gemeinden vorzulegen.

Eine Abschrift des Schreibens ist an die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck, an die Direktion Kultur und Gesellschaft, Abteilung Gesellschaft, und die Abteilung Kultur sowie an die Gemeinden Atzbach, Niederthalheim, Pitzenberg, Pühret, Rutzenham, Schlatt und Schwanenstadt ergangen.

Nach kurzer Diskussion stellt der Bürgermeister den Antrag an den Gemeinderat:

Der Finanzierungsplan für das Projekt „Neubau einer Regionalen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung“ wird für die Finanzierungsabwicklung des Vorhabens (IKD-2022-657483/16-Wob vom 05.06.2023) wie folgt beschlossen:

Gesamtkosten:		€ 3.282.750,-- (exkl. Mwst.)			
Bezeichnung der Finanzierungsmittel	2024	2025	2026	2027	Gesamt in Euro
Eigenmittel der Gemeinde		3.300			3.300
Interessentenbeitrag – KTZ von beteiligten Gemeinden		324.950			324.950
BMBWF Art 15a B-VG Zweckzuschuss – Elementar-pädagogik		417.500			417.500
LZ, KIGA	130.000	130.000	130.000	128.300	518.300
LZ, KS	220.000	220.000	220.000	217.100	877.100
BZ – Regionalisierungsfonds – KIGA	106.000	106.000	106.000	106.000	424.000
BZ – Regionalisierungsfonds – KS	179.400	179.400	179.400	179.400	717.600
Summe in € exkl. Mwst.	635.400	1.381.150	635.400	630.800	3.282.750

Die Abstimmung erfolgt durch Handerheben und ergibt: EINSTIMMIGE ANNAHME

Allfälliges:

Vizebgm. Wolfgang Kinberger teilt mit, dass es heuer wieder ein Kinderferienprogramm geben wird, mit vielen attraktiven Angeboten wie FF Rutzenham, Zauberer, Fahrradtag, Kino usw.

Bürgermeister Haghofer informiert, dass es Mitte August ein Dorffest gibt.

Wahrscheinlicher Termin ist der 12.8 - 13.8. Genaue Aufteilung wird noch bekannt gegeben.

GR Christoph Neumüller spricht an, dass es heuer wieder ein Höcker Sommerfest am Brunnen geben wird, Termin ist der 30.6.2023 ab 17:00 Uhr, geladen werden diesmal alle Höcker BürgerInnen.

Philipp Treibenreif teilt mit, dass die Fahrradberatung sehr gut ankommt. Beim Vernetzungstreffen in Linz gab es großartige Vorträge mit Beispielen aus anderen Gemeinden.

Mandl Christian spricht an, dass vor zwei Wochen am Tag und bis zwei Uhr nachts gemäht worden ist und dieser extremen Lärm verursacht hat. Haghofer erklärt, falls es ein landwirtschaftlicher Betrieb war, darf er die ganze Nacht durchfahren. Es soll mit den Betroffenen ein persönliches Gespräch gesucht werden.

Werner Martin erklärt die Wichtigsten Punkte von der Leader Region Vöckla-Ager.

Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 7. März wurden folgender Einwand vorgebracht:

TOP 6: Ansuchen MSV Schwanenstadt um Erlass der Lustbarkeitsabgabe (Seite 10, Wortmeldung Philipp Treibenreif)

GR Philipp Treibenreif stellt den Antrag das GR Protokoll vom 7. März 2023 wie folgt abzuändern.

GR Philipp Treibenreif weist auf eine Pressemitteilung der ÖBB vom September 2021 hin, dass die Höhe der CO² Bepreisung mit 52€ ~~250€~~ pro Tonne bis zum Jahr 2030 vorgeschlagen wird.

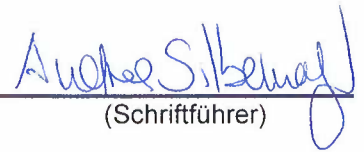
Bürgermeister Haghofer lässt über den Antrag über Handerheben abstimmen.

Abstimmungsergebnis: EINSTIMMIG Annahme

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, bedankt sich der Vorsitzende bei den Gemeinderatsmitgliedern für die rege Mitarbeit und schließt um 21:58 Uhr die Sitzung.



(Vorsitzender)



(Schriftführer)

VERMERK:

Gegen die vorliegende Verhandlungsschrift* wurden bis zur – bzw. während der Sitzung vom 12/09/2023 keine Einwendungen erhoben*, ~~wurden Einwendungen vorgebracht und der begehrtete Beschluss gefasst*.~~

Das ordnungsgemäße Zustandekommen der Verhandlungsschrift wird bestätigt:

Pitzenberg, am 12/09/2023

Der Vorsitzende:



ÖVP-Fraktion: M. Wanner

SPÖ-Fraktion: S. Wierich

FPÖ-Fraktion: [Signature]

GRÜNE-Fraktion: [Signature]